

## **Bondgarantie**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bondgarantie (AGB BG) der Schweizerischen Exportrisikoversicherung SERV finden Anwendung, soweit einzelne Regelungen durch besondere Bedingungen in der Bondgarantie oder im Rechtsverhältnis zwischen der SERV und dem Exporteur über die Gewährung der Bondgarantie nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert sind. Die AGB BG gelten im Rahmen des Bundesgesetzes (SERVG, SR 946.10) und der Verordnung (SERV-V, SR 946.101) über die Schweizerische Exportrisikoversicherung in der bei Ausstellung der Bondgarantie geltenden Fassung. Dem garantieausstellenden Finanzinstitut und dem Exporteur werden mit diesen AGB BG und den anderen Bedingungen der SERV keine über das SERVG und die SERV-V hinausgehenden Rechte gewährt.

### **1 Gegenstand und Umfang der Bondgarantie**

Mit der Bondgarantie übernimmt die SERV die Verpflichtung (Garantie), dem garantieausstellenden Finanzinstitut auf erste Anforderung eine Vergütung bis zum festgesetzten Höchstbetrag zu leisten, sofern das garantieausstellende Finanzinstitut nachweist, dass er aufgrund formell ordnungsgemässer Inanspruchnahme aus der dokumentierten Vertragsgarantie Zahlungen an den Begünstigten geleistet hat und erklärt, hierfür vom Exporteur keine Deckung erhalten zu haben.

### **2 Verpflichtungszeitraum**

- 2.1 Die Haftung unter der Bondgarantie beginnt mit Zugang der Bondgarantie beim garantieausstellenden Finanzinstitut.
- 2.2 Falls gefahrerhöhende Umstände eintreten, kann die SERV jederzeit erklären, dass ihre Haftung für Vertragsgarantien, welche das garantieausstellende Finanzinstitut bei Zugang dieser Erklärung noch nicht ausgestellt hat, ausgeschlossen ist.
- 2.3 Die Verpflichtungen der SERV aus der Bondgarantie erlöschen:
  - 2.3.1 mit Rückgabe der Bondgarantie an die SERV, der Entlastung der SERV durch das garantieausstellende Finanzinstitut oder spätestens 45 Tage nach Verfall der Vertragsgarantie;
  - 2.3.2 wenn die Ansprüche aus der Bondgarantie oder der Vertragsgarantie ohne Zustimmung der SERV abgetreten werden;
  - 2.3.3 wenn ohne Zustimmung der SERV eine risikoerhöhende Änderung der Vertragsgarantie vorgenommen wurde; oder
  - 2.3.4 bei Eintritt allfälliger weiterer, in der Bondgarantie genannter Erlöschensgründe.

### **3 Eintritt des Garantiefalls**

Der Garantiefall tritt ein, wenn das garantieausstellende Finanzinstitut aufgrund formell ordnungsgemässer Inanspruchnahme der von der Bondgarantie gedeckten Vertragsgarantie Zahlungen an den Begünstigten geleistet und vom Exporteur keine Deckung erhalten hat.

### **4 Auszahlung von Vergütungen**

- 4.1 Die SERV zahlt Vergütungen innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Eingang der Anforderung und der in der Bondgarantie genannten Nachweise und Erklärungen des garantieausstellenden Finanzinstituts aus.

- 4.2 Kosten für die Zahlung auf ein ausserhalb der Schweiz gelegenes Konto gehen zulasten des garantieausstellenden Finanzinstituts.

## 5 Pflichten des Exporteurs

- 5.1 Der Exporteur ist verpflichtet, alle für die Übernahme und allfällige Änderung der Bondgarantie erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen solcher Umstände sind der SERV unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2 Der Exporteur hat der SERV den Eintritt gefahrerhöhender Umstände umgehend zu melden. Gefahrerhöhende Umstände sind insbesondere bei jeder Verschlechterung der Bonität des Exporteurs oder seiner Fähigkeit, den Exportvertrag zu erfüllen, anzunehmen.
- 5.3 Der Exporteur hat der SERV auf Anfrage jederzeit Auskunft über Umstände zu erteilen, die für die Bondgarantie von Bedeutung sein können. Dazu ist er ferner verpflichtet, der SERV oder einem von ihr Beauftragten Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren.
- 5.4 Der Exporteur hat sicherzustellen, dass der Garantiefall nicht eintritt und die Bondgarantie nicht in Anspruch genommen wird. Er ist verpflichtet, dem garantieausstellenden Finanzinstitut, den aufgrund der Inanspruchnahme der Vertragsgarantie ausbezahlten Betrag sofort zu erstatten.
- 5.5 Soweit die SERV gestützt auf die Bondgarantie dennoch Vergütungen geleistet hat, ist der Exporteur verpflichtet, diese der SERV in vollem Umfang zuzüglich Kosten zu erstatten. Leistete die SERV die Vergütung in einer anderen Währung als Schweizer Franken, so hat der Exporteur den von der SERV aufgewandten Gegenwert zuzüglich Kosten in Schweizer Franken zu erstatten. Die Erstattungsverpflichtung ist sofort fällig, zuzüglich fünf Prozent Zins p.a. seit der Zahlung der SERV an das garantieausstellende Finanzinstitut; der Exporteur kann dagegen keine Einreden oder Einwendungen erheben.

## 6 Pflichten des garantieausstellenden Finanzinstituts

- 6.1 Das garantieausstellende Finanzinstitut ist verpflichtet, alle für die Übernahme und allfällige Änderung der Bondgarantie sowie den Anspruch auf Leistungen der SERV erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen sind der SERV unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2 Das garantieausstellende Finanzinstitut ist zur vertraulichen Behandlung aller Informationen verpflichtet, die es im Zusammenhang mit der Entscheidung der SERV zur Bonität des Schuldners oder des Exporteurs erlangt.
- 6.3 Hat das garantieausstellende Finanzinstitut für die Deckungsforderung gegenüber dem Exporteur Sicherheiten erhalten, so ist es verpflichtet, diese Sicherheiten der SERV anzuzei-gen und sie im Garantiefall in Abstimmung mit der SERV zu verwerten. Allfällige Verwertungserlöse sind nach Abzug der nachgewiesenen notwendigen Verwertungskosten im Verhältnis zum Deckungssatz anteilmässig an die SERV abzuführen, sofern die SERV aus der Bondgarantie Vergütungen geleistet hat. Hiervon ausgenommen sind Globalsicherheiten, die sich das garantieausstellende Finanzinstitut für die gesamten Kreditlinien des Exporteurs gewähren lässt sowie kurante Sicherheiten im Umfang des Selbstbehaltes des garantieausstellenden Finanzinstituts.
- 6.4 Das garantieausstellende Finanzinstitut ist verpflichtet, auf Deckungsansprüche gegen den Exporteur in der Höhe der von der SERV geleisteten Vergütung unverzüglich zu verzichten. Bestehen für den Deckungsanspruch jedoch Sicherheiten, so hat das garantieausstellende

Finanzinstitut den Deckungsanspruch im Umfang der geleisteten Vergütung samt Nebenrechten an die SERV abzutreten. Die SERV ist berechtigt, die Sicherheiten zur Deckung ihres Erstattungsanspruchs zu verwerten.

## **7 Leistungsausschluss**

- 7.1 Verletzt das garantieausstellende Finanzinstitut seine Pflichten, ist die Vergütung ausgeschlossen, wenn die SERV die Bondgarantie bei pflichtgemäßem Verhalten des garantieausstellenden Finanzinstituts nicht oder nicht im gewährten Umfang ausgestellt hätte oder durch die Pflichtverletzung ein Garantiefall eingetreten ist oder eintreten droht.
- 7.2 Kein Leistungsausschluss erfolgt, wenn das garantieausstellende Finanzinstitut nachweist, dass es die Pflichtverletzung nicht verschuldet hat. Im Übrigen kann die SERV von der Geltendmachung eines Leistungsausschlusses unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ganz oder teilweise absehen.
- 7.3 In jedem Fall ausgeschlossen ist die Vergütung, wenn das garantieausstellende Finanzinstitut bei Abschluss oder Durchführung der Vertragsgarantievereinbarungen gegen gesetzliche Vorschriften verstossen hat.
- 7.4 Weitergehende Ansprüche der SERV, die durch Pflichtverletzungen des garantieausstellenden Finanzinstituts begründet werden, bleiben unberührt.

## **8 Rückzahlung von Vergütungen**

Stellt sich nach der Leistung von Vergütungen heraus, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Bondgarantie nicht vorlagen, hat das garantieausstellende Finanzinstitut die erhaltenen Vergütungen einschliesslich allfälliger erstatteter Rechtsverfolgungskosten zuzüglich fünf Prozent Zins seit Zahlung der SERV zurückzuerstatten.

## **9 Prämien**

Die Prämien und eine allfällige Rückerstattung bezahlter Prämien bestimmen sich nach den bei Ausstellung der Bondgarantie gültigen Prämientarif der SERV.

## **10 Abtretung**

- 10.1 Die Abtretung der Ansprüche aus der Bondgarantie bedarf der Zustimmung der SERV. Die SERV kann ihre Zustimmung von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.
- 10.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der SERV und dem garantieausstellenden Finanzinstitut bleiben von der Abtretung unberührt.

## **11 Amtsgeheimnis und Datenschutz**

- 11.1. Die vom Exporteur und vom garantieausstellenden Finanzinstitut im Rahmen des Garantieverhältnisses und dessen Beantragung zur Verfügung gestellten Informationen unterstehen dem Schutz des Amtsgeheimnisses (StGB 320), soweit dessen Schutzzumfang reicht. Personendaten natürlicher Personen sind ausserdem vom Datenschutzgesetz (DSG) und solche von juristischen Personen vom Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) geschützt.

- 11.2. Der Exporteur und das garantieausstellende Finanzinstitut haben die auf der Website der SERV ([www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com) > Wichtige Dokumente) abrufbare Information über die Weitergabe von geschützten Informationen über Export- und Finanzierungsgeschäfte durch die SERV an Dritte zur Kenntnis genommen.
- 11.3. Der Exporteur und das garantieausstellende Finanzinstitut erteilen ihre jeweilige Einwilligung zur Weitergabe von geheimen Informationen und geschützten Daten durch die SERV an Aufsichtsbehörden und an Dritte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Versicherungs- bzw. Garantiegeschäfts, für die Zwecke der internationalen Zusammenarbeit, für übergeordnete Interessen und zur elektronischen Verwaltung der Versicherungsanträge und -geschäfte.
- 11.4. Der Exporteur und das garantieausstellende Finanzinstitut entbinden die von der SERV kontaktierten Dritten ihr gegenüber von der Wahrung etwaiger Amts- und/oder Berufsgeheimnisse und erteilt seine Einwilligung zur Datenbearbeitung, um den Informationsaustausch mit der SERV im Rahmen des Gegenstands und der Zwecke der vorstehenden Einwilligung sicherzustellen. Er ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen des Dritten separate Entbindungs- und Einwilligungserklärungen abzugeben.
- 11.5. Wird für bestimmte Zwecke E-Mail verwendet, so ermächtigen der Exporteur und das garantieausstellende Finanzinstitut die SERV, solche Korrespondenz auch ohne Verwendung einer Verschlüsselung oder einer Digitalsignatur zu führen.

## **12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 Es gelten folgende Formerfordernisse:
  - 12.1.1 Alle Änderungen der Bondgarantie, des Rechtsverhältnisses zwischen der SERV und dem Exporteur oder der Verpflichtungserklärung des garantieausstellenden Finanzinstituts gegenüber der SERV und Erklärungen der SERV diese Rechtsverhältnisse betreffend bedürfen der Schriftform.
  - 12.1.2 Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in der Bondgarantie sind alle Anträge, Mitteilungen und Erklärungen des Exporteurs und des garantieausstellenden Finanzinstituts schriftlich oder in einer anderen Form an die SERV zu richten, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
  - 12.1.3 Die Formerfordernisse richten sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Privatrechts (Art. 13 und 14 OR, Art. 5 Abs. 1 IPRG und Art. 17 Abs. 2 ZPO).
- 12.2 Es gilt schweizerisches Bundesverwaltungsrecht. Zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bondgarantie ist ausschliesslich das Bundesverwaltungsgericht. Ist das garantieausstellende Finanzinstitut im Ausland niedergelassen, ist die SERV ferner berechtigt, gegen dieses vor jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu führen.